S A T Z U N G

DES

VERBANDES DER EINFORSTUNGSGENOSSENSCHAFTEN eGen

(EINFORSTUNGSVERBAND)

(FN 94622 a, LG Wels)

Einforstungsverband
A-4810 Gmunden
TEL/FAX 07612/74080
FN 94622 a
DVR 1023764

I. FIRMA, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Firma der Genossenschaft lautet:

„Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen“

Die Genossenschaft (im Folgenden Einforstungsverband genannt) hat ihren Sitz in Gmunden.
Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Oberösterreich, dem die gesetzliche Revision obliegt.
Der Einforstungsverband übt seine fachliche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern und den Landwirtschaftskammern aus, wobei hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit Übereinkommen geschlossen werden können.
Der Einforstungsverband erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer.

§ 2

Zweck

Zweck des Einforstungsverbandes ist die Interessenvertretung der Mitgliedskörperschaften und der Einforstungsberechtigten (im Folgenden Berechtigte genannt) in allen im Zusammenhang mit den Einforstungsrechten stehenden Belangen.

Erreicht wird dieser Zweck durch:

a) die Entsendung von Vertretern und die Erstattung von Vorschlägen, Berichten, Gutachten usw. insbesondere an öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Vertretungskörperschaften, soweit diese Einforstungsangelegenheiten behandeln;

b) Mitwirkung an der Regelung von Einforstungsrechten und an der die Einforstungsrechte berührenden Gesetzgebung;

c) Überprüfung von Wirtschafts- und Hiebsplänen der Verpflichteten sowie Überwachung deren Durchführung;

d) Schaffung, Verwaltung und Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die den Interessen der Berechtigten dienen, insbesondere durch Abschluss von Rahmenverträgen und Übereinkommen mit den Verpflichteten zur Anpassung der urkundlichen Rechte an die geänderten Wirtschaftsverhältnisse;

e) die Gewährung von Sach- und Rechtsauskunft innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten;

f) Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient.

g) Hiezu ist jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Revisionsverbandes erforderlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder des Einforstungsverbandes

Mitglieder des Einforstungsverbandes können werden:

a) alle Einforstungsgenossenschaften;

b) andere juristische Personen, einschließlich Agrargemeinschaften und sonstigen Personenvereinigungen, zu deren Vermögensbestand Einforstungsrechte gehören;

c) physische Personen, wenn sie in den Vorstand oder Aufsichtsrat des Einforstungsverbandes gewählt werden;

d) andere physische Personen, wenn deren Aufnahme im Interesse des Einforstungsverbandes gelegen ist.

§ 4

Aufnahme der Mitglieder

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme der im § 3 lit. c) und d) der Satzung bezeichneten Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

(2) Im Falle der Aufnahme in den Einforstungsverband hat der Bewerber eine Beitrittserklärung zu unterschreiben, in der er sich der Satzung des Einforstungsverbandes, den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnung unterwirft.

(3) Sogleich nach erfolgter Aufnahme sind eine Beitrittsgebühr, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt, und die Geschäftsanteile, in der im § 14 (1) der Satzung bestimmten Höhe voll einzuzahlen.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

Am Sitz des Einforstungsverbandes ist nach den Bestimmungen des § 14 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Einforstungsverband erfolgt durch:

a) freiwilligen Austritt;

b) rechtsgültige Ausschließung nach § 7;

c) Tod bzw. Auflösung einer dem Einforstungsverband angehörenden juristischen Person;

d) schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes.

(2) Das Ausscheiden nach Abs. (1), lit. a) erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn die Austrittserklärung oder Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht wird, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres.

(3) Die Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenen Schreibens dem Einforstungsverband mitzuteilen.

§ 7

Ausschließung

(1) Die Ausschließung kann erfolgen, wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Bestimmungen und Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die mit den Interessen und dem guten Ruf des Einforstungsverbandes nicht vereinbar ist.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Schreibens binnen acht Tagen mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung eines Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.

(3) Ab dem Ausschließungsbeschluss ruhen, unbeschadet einer Beschwerde an den Aufsichtsrat, alle Rechte aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis.

(4) Die Ausschließung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 der Satzung nachträglich wegfallen.

§ 8

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

(1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Einforstungsverbandes.

(2) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 9

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Juristische Mitglieder gemäß § 3, lit. a) und b) der Satzung haben für je angefangene 100 Mitglieder ein Stimmrecht, welches durch

Delegierte ausgeübt wird. Ein Delegierter darf nur ein Stimmrecht ausüben.

(2) Physische Mitglieder haben in der Generalversammlung eine Stimme. Sie haben das Stimmrecht persönlich auszuüben.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Beitrittsgebühr und die Jahresbeiträge, sowie die gezeichneten Geschäftsanteile voll einzuzahlen;

b) für alle Verbindlichkeiten des Einforstungsverbandes, soweit zu deren Deckung im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen des Einforstungsverbandes nicht ausreicht, nicht nur mit den Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der einfachen Höhe derselben zu haften;

c) die Satzung, die Geschäftsordnung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu achten und das Interesse des Einforstungsverbandes zu wahren;

d) die Bestrebungen des Einforstungsverbandes zu fördern, dessen Ansehen zu festigen und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 11

Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder

Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. GEBARUNG UND RECHNUNGSWESEN

§ 12

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel werden aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühr,

b) Geschäftsanteile,

c) Jahresbeiträge,

d) sonstige außerordentliche Erträge.

§ 13

Beitrittsgebühr und Jahresbeiträge

(1) Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Jahresbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt; sie gehen in das Eigentum des Einforstungsverbandes über.

(2) Mitglieder nach § 3, lit. c) und d) der Satzung sind von der Entrichtung der Beitrittsgebühr sowie des Jahresbeitrages befreit.

§ 14

Geschäftsanteile

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,-- (Euro einhundert). Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil, jedoch so viele Geschäftsanteile, als der Vorstand bei der Aufnahme beschließt, zu zeichnen.

(2) Geschäftsanteile und sonstige aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zugeschriebene Guthaben der Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes schriftlich an andere Mitglieder des Einforstungsverbandes übertragen werden.

(3) Die Auszahlung der Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Bei Auflösung des Einforstungsverbandes werden die Geschäftsanteile nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zurückgezahlt.

§ 15

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.

(4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft.

(2) Auf den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken und vom Obmann durch seine Unterschrift zu bestätigen. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

IV. VERWALTUNG DES EINFORSTUNGSVERBANDES

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des Einforstungsverbandes sind

der Vorstand
der Aufsichtsrat
die Generalversammlung

(2) Über Sitzungen und Versammlungen sind für jedes der drei Organe getrennte Protokolle zu führen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Vergütung der mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen Barauslagen.

(4) Es steht dem Obmann des Einforstungsverbandes frei, zu Sitzungen des Vorstandes oder zu den Generalversammlungen bzw. dem Aufsichtsrats-Vorsitzenden hinsichtlich der Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter einschlägiger Fachorganisationen zwecks Beratung bzw. als Ehrengäste einzuladen.

V o r s t a n d

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens jedoch 12 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer bis zur Wahl, die im 5. Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ableben eines Mitgliedes des Vorstandes - soweit dabei die Mindestanzahl unterschritten wird - hat in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden.

(3) Die Funktionsdauer der so gewählten Vorstandsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ab, an deren Stelle sie gewählt sind.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung, Zeichnung und Beschlussfähigkeit

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Einforstungsverbandes unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der allenfalls erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

(2) Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Revisionsverband eines Geschäftsführers und weiterer Arbeitnehmer bedienen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Aufsichtsrat angehören. Er hat ohne gesonderte Auftragserteilung an allen Sitzungen, Beratungen und Versammlungen der Organe des Einforstungsverbandes und eines allenfalls bestellten Arbeitsausschusses teilzunehmen, die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen und soferne nichts anderes bestimmt wird, als Protokollführer zu fungieren.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

(4) Der Vorstand besorgt die gesamten Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensgebarung des Einforstungsverbandes, soweit die Erledigung dieser Geschäfte nicht durch diese Satzung oder besondere Beschlüsse der Generalversammlung dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.

(5) Die firmamäßige Zeichnung für den Einforstungsverband erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Obmann oder einer der Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der genehmigten Jahresabschlüsse und der Vermögensaufstellungen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes, die in dieser Eigenschaft außerhalb der Grenzen ihres Auftrages oder entgegen den Vorschriften des

Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

(8) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bestellen. Dem Arbeitsausschuss können mit beratender Stimme auch Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beigezogen werden. Entscheidungen des Arbeitsausschusses erlangen nur in jenem Ausmaß Wirksamkeit, als der Vorstand den Arbeitsausschuss dazu ermächtigt hat.

(9) Sitzungen des Vorstandes bzw. Arbeitsausschusses sind vom Obmann des Vorstandes einzuberufen.

(10) Bei ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder bzw. Arbeitsausschussmitglieder ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Arbeitsausschussmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende mit seiner Stimme beigetreten ist.

(11) Die Sitzungsprotokolle sind von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern bzw. Arbeitsausschussmitgliedern zu unterfertigen.

(12) Jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Arbeitsausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

A u f s i c h t s r a t

§ 21

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 23 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und mindestens ein Vorsitzenderstellvertreter. Die Zahl der Vorsitzendenstellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf die Dauer bis zur Wahl, die im 5. Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 22

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und dessen Bücher und Schriften einzusehen, sowie die Bestände der Verbandskasse zu prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat kann sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Einforstungsverbandes vorläufig und bis zur Entscheidung der demnächst einzuberufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

(3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung oder Generalversammlung zu verlangen und die Pflicht dies zu tun, wenn er das Interesse des Einforstungsverbandes für gefährdet erachtet.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für den Schaden, den sie durch die Nichterfüllung ihrer Pflichten verursachen.

(5) Der Aufsichtsrat hat insbesonders:

a) den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Gewinnverwendung zu prüfen und darüber, sowie über seine Tätigkeit in der Generalversammlung Bericht zu erstatten,

b) bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten gegen Vorstandsmitglieder, die die Generalversammlung beschließt, den Einforstungsverband zu vertreten.

(6) Bezüglich der Sitzungen des Aufsichtsrates finden die Bestimmungen des § 20, Abs. (10), (11) und (12) sinngemäß Anwendung.

G e n e r a l v e r s a m m l u n g

§ 23

Recht der Generalversammlung

Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit des Einforstungsverbandes, insbesonders in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die

Einsicht und Prüfung des Jahresabschlusses und die Bestimmungen der Gewinnverwendung zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 24

Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung steht die oberste Aufsicht und Entscheidung über alle Genossenschaftsangelegenheiten zu. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedskörperschaften und zwar entsendet jede angeschlossene Körperschaft für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten in die Generalversammlung. Der Generalversammlung gehört auch der Vorstand und der Aufsichtsrat an.

(2) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter(s), des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter(s) sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates vorzunehmen;

b) sämtliche Geschäfte, namentlich die des Aufsichtsrates, zu überprüfen;

c) in jeder ordentlichen Generalversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr, über die Verwendung des Gewinnes oder Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsgebarung zu beschließen und den Revisionsbericht entgegen zu nehmen.

§ 25

Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Obmann wenigstens jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung, sonst aber so oft dies im Interesse des Einforstungsverbandes erforderlich erscheint, zu außerordentlichen Versammlungen einberufen und zwar so oft dies der Vorstand oder die Generalversammlung beschließt oder der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.

(2) Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder in einer von ihm unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Unterlässt der Obmann oder dessen Stellvertreter die rechtzeitige Einbe-

rufung der Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einberufung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.

(3) Die Generalversammlung ist entweder am Sitz des Einforstungsverbandes oder in einer anderen Gemeinde in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark oder Tirol abzuhalten.

§ 26

Tagesordnung der Generalversammlung

(1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Zeitraum zwischen Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 30 Tage betragen.

(3) Bei beabsichtigten Änderungen der Genossenschaftssatzung ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

(4) Die Tagesordnung wird vom Einladenden festgesetzt, doch müssen in die Einladung alle schriftlichen Anträge aufgenommen werden, die von den in Frage kommenden Landwirtschaftskammern, vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und dem Einladenden vor der Einberufung bekanntgegeben wurden.
Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hievon ist jedoch der Beschluss eines in der Generalversammlung gestellten Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Angaben in der Einladung.

§ 27

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

(1) Soweit es sich nicht um Beschlüsse des Abs. 2 handelt, ist bei vorschriftsmäßiger Einberufung die Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der 10. Teil der im § 9, Abs. (1) der Satzung genannten Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Einforstungsverbandes, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit von wenigstens 1/3 der im § 9, Abs. (1) der Satzung genannten Stimmberechtigten notwendig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung oder über die Auflösung des Einforstungsverbandes können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Zur Gültigkeit des Beschlusses gehört die absolute Stimmenmehrheit, soweit durch diese Satzung oder durch Gesetz keine andere Bestimmung getroffen ist.

(5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht die Generalversammlung in Einzelfällen ausdrücklich die geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließt.
Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei Stimmengleichheit im Falle offener Abstimmung gilt jene Meinung als Beschluss, der der Vorsitzende beigetreten ist. Bei Stimmengleichheit im Falle geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, gilt der Antrag als gefallen.

(6) Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse geschieht durch auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung zu ernennende Stimmenzähler.

§ 28

Vorsitz bei der Generalversammlung

(1) Den Vorsitz führt der Obmann und wenn es sich um Beschlüsse betreffend die Vorstandsmitglieder handelt, der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 29

Wahlen

(1) Der Vorstand ist verpflichtet und alle Mitglieder sind berechtigt, einen schriftlichen Wahlvorschlag für alle zu wählenden Funktionäre der Generalversammlung vorzulegen.

(2) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.

(3) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:

a) für den Obmann;

b) für dessen Stellvertreter;

c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird;

d) für den Aufsichtsratsvorsitzenden;

e) für dessen Stellvertreter;

f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.

V. LIQUIDATION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Liquidation

(1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

(2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem gesetzlichen Revisionsverband in Verwahrung gegeben. Über die

Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 31

Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder einer seiner Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Vorstehende Satzung stimmt mit der in der Generalversammlung am 11. März 2018 beschlossenen Genossenschaftssatzung vollinhaltlich überein.

Einforstungsverband
A-4810 Gmunden
TEL/FAX 07612/74080
FN 94622 a
DVR 1023764